

Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Rosendahl am 12.05.2022

Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 5 (öffentliche Sitzung)

Sitzungsvorlage Nr. X/239

6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick

Vorgelegte Stellungnahme mit Hinweisen:

- Kreis Coesfeld, Schreiben vom 11.05.2022

Vorgelegte Stellungnahmen, die keine Bedenken oder Anregungen beinhalten:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, Schreiben vom 19.04.2022
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 29.04.2022

Beschlussvorschlag:

Den in den Anlagen I bis X beigefügten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.

Dem Beschlussvorschlag zur vorgelegten Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 11.05.2022 wird zugestimmt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in Anlage XI beigefügten **und nachträglich vorgelegten** Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen und Bedenken beinhalten.

Der als Anlage XII zur Sitzungsvorlage Nr. X/239 beigefügte Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick wird als Satzung beschlossen.

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
FB II
Frau Schlüter
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen	
Auskunft	Frau Stöhler
Raum	Nr. 131a, Gebäude-1
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-
E-Mail	Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de

Datum 11.05.2022

6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Schlüter,

zu dem o.g. Verfahren nimmt die **Untere Naturschutzbehörde** des Kreises Coesfeld wie folgt Stellung:

Das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 7.540 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006) soll über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld abgelöst werden. Es wird der Ausgleichsfläche Gemarkung Billerbeck Kirchspiel, Flur 26, Flurstück 52 tlw. und 53 tlw. zugeordnet. Dem Verfahren wird zugestimmt.

Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis

Zusätzlich weise ich auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hin, welcher am 19.02.2022 in Kraft getreten ist. Hierzu sind mir die Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen:

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.

Der Aufgabenbereich Grundwasser gibt folgenden Hinweis:

Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen

Seitens der Bauaufsicht und seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 11.05.2022
bezüglich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick**

zur SV X/239

Untere Naturschutzbehörde

Der Hinweis, dass mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 7.540 Biotopwertpunkten über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld abgelöst werden soll, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen wird und die Ausgleichmaßnahmen nach Satzungsbeschluss mitzuteilen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundwasser

Der Hinweis, dass die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen sollte, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass es bei Eigenwasserversorgungsanlagen und der Nutzung von Erdwärme auf einzelnen Grundstücken in wasserrechtlicher Hinsicht einer Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde bedarf, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle

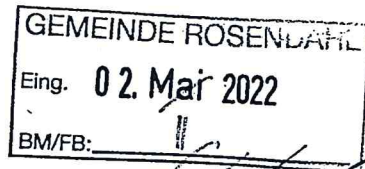
Der Hinweis, dass seitens der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Postfach 1109
48713 Rosendahl



6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick;
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Ihr Schreiben vom 04.04.2022
Ihr Zeichen: FB II / 621.41

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick der Gemeinde Rosendahl bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Schulze Bisping
(Schulze Bisping)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

19. April 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
5228-zuGNr.19-SchB/Thr

Auskunft erteilt:
Frau Schulze Bisping

Durchwahl:
+49 (0)251 411-2516

Telefax:
+49 (0)251 411-82516

Raum: S 106b

E-Mail:
christina.schulzebisping
@brms.nrw.de

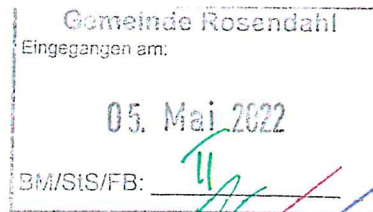
Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Leisweg 12, 48653 Coesfeld
48653 Coesfeld
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 330



HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

1B 42C4 1B02 2C A000 458D
DV 05.22 0,85 Deutsche Post 
K4000Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl

Ihr Schreiben vom : 04.04.2022

Ihr Zeichen: FB II / 621.41

6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im OT Holtwick

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag

Patrick Henke
Technischer Unternehmensberater - Standortberater
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

Unser Zeichen (bitte angeben):

B3 Hen/Nf

Datum:

29.04.2022

Ihre Fragen beantwortet:

Patrick Henke
Telefon 0251 5203-121
Telefax 0251 5203-235
patrick.henke@
hwk-muenster.de
Zimmer: 221Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.dePostanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 MünsterSie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach VereinbarungBankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26Volksbank Münsterland Nord eG
BLZ 403 619 06
Konto 7221989605
BIC GENODEM1IBB
IBAN DE46 4036 1906 7221 9896 05